

Örtliche Rechnungsprüfung

Frau Martina Schmidtke, Tel. 171274

TOP: Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lüdenscheid zum 31.12.2017

Beschlussvorlage Nr. 218/2018

Produkt: 01.04.01 Örtliche Rechnungsprüfung

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

12.11.2018

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: §§ 101 und 103 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 582.409.998,00 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe 12.144.223,16 € wird wie folgt verwendet:
 - 10.000.000,00 € werden einer neu zu bildenden Sonderrücklage für den Bau der neuen Feuer- und Rettungswache zugeführt und
 - 2.144.223,16 € werden der allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Dem Bürgermeister wird hinsichtlich des Jahresabschlusses 2017 Entlastung erteilt.

Begründung:

Rechtliche Grundlagen

Gem. § 95 GO NRW ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zur Feststellung zu.

Der Rat stellt gem. § 96 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Gem. § 101 GO NRW ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung.

Verfahren zum Jahresabschluss 2017

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2017 wurde vom Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 11.06.2018 zur Kenntnis genommen und zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen (Beschlussvorlage 103/2018). Die Prüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung wurde in der Zeit von Juni bis August 2018 durchgeführt. Der Entwurf des Prüfberichts wurde der Verwaltung am 30.08.2018 übersandt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.10.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 wird gem. § 101 GO NRW zur Kenntnis genommen.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss fasst das Ergebnis seiner Prüfung gem. § 101 GO NRW in einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zusammen.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, den Jahresabschluss zum 31.12.2017 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 582.409.998,00 € festzustellen.
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, den Jahresüberschuss in

Höhe von 12.144.223,16 € wie folgt zu verwenden:

- 10.000.000,00 € werden einer neu zu bildenden Sonderrücklage für den Bau der neuen Feuer- und Rettungswache zugeführt und
- 2.144.223,16 € werden der allgemeinen Rücklage zugeführt.

5. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW.

Dieser Beschlussvorlage sind als Anlagen die Bilanz, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung beigefügt. Der Prüfungsbericht mit allen Anlagen sowie sämtliche Jahresabschlussunterlagen sind über das Ratsinformationssystem der Stadt Lüdenscheid unter der Vorlagen-Nr. 103/2018 einsehbar.

Jahresergebnis

Der Jahresabschluss schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 12.144.223,16 €, der zu einer entsprechenden Erhöhung des Eigenkapitals führt.

Lt. Vorschlag der Verwaltung (sh. 103/2018) soll ein Teilbetrag des Jahresüberschusses in Höhe von 10 Mio. € einer neu zu bildenden Sonderrücklage zur Sicherung der Herstellung des Neubaus einer Feuer- und Rettungswache (Hauptwache) zugeführt werden. Der Vorschlag wurde seitens des Rates grundsätzlich befürwortet. Die Örtliche Rechnungsprüfung wurde gebeten, im Rahmen ihrer Berichterstattung ausdrücklich auf die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit eines entsprechenden Verwendungsbeschlusses einzugehen.

Der verbleibende Jahresüberschuss von 2.144.223,16 € soll lt. Vorschlag der Verwaltung der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Die Örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bildung einer Sonderrücklage für den Neubau einer Feuer- und Rettungswache zulässig und zweckmäßig ist. Ebenso ist die Zuführung des verbleibenden Betrages zur allgemeinen Rücklage zulässig. Details sind im Prüfbericht (Beschlussvorlage 191/2018) dargestellt.

Lüdenscheid, den 12.10.2018

gez. Schmidtke

Martina Schmidtke
Leiterin der Örtlichen Rechnungsprüfung

Anlagen:

- Bilanz zum 31.12.2017
- Ergebnisrechnung 2017
- Finanzrechnung 2017